

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 44=64 (1898)

Heft: 1

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIV. Jahrgang.

Nr. 1.

Basel, 1. Januar.

1898.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Bonno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: 1798—1898. — Das erste Auftreten der Schnellfeuergeschütze im Kriege. — Die belgische Heeresreformfrage. — O. v. Montefon: Über Kunst und Reitkunst. — Eidgenossenschaft: Entlassung. Das Militärbudget für 1898. Die Maschinengewehr-Abteilungen. Relieffrage. Nationalrat: Erstellung von Kadettengewehren. Ans dem Ständerat: Armeeverpflegungsmagazine in Ostermundingen bei Bern. Eidg. Kartenwerke. Rekrutierung der Kavallerie. Über die Thuner Badhosengeschichte. Rationen der Kavalleriepferde. Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner 1898. — Ausland: Deutschland: Hirschberg: Auszeichnungen. Österreich: Verwundete bei den Prager Excessen. Frankreich: Der Helm in der französischen Armee. Grossbritannien: Uniformen-Nachahmung.

1798—1898.

Heuer vollendet sich das Jahrhundert seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft.

In den ersten Tagen des Jänners 1798 überreichte der französische Gesandte Mengaud die Note, welche die Absicht des französischen Direktoriums erkennen und den Krieg unvermeidlich erscheinen liess.

Am 25. Jänner leisteten auf der Tagsatzung in Aarau die Gesandten der eidg. Orte und ihre Mitverbündeten den Bundeschwur; es war dieses der erste und letzte der gesamten Orte der Eidgenossenschaft. Es wird berichtet: „Beinahe aller Augen waren voll Thränen bei der feierlichen Handlung. Bei vielen aus Freude über die vermeintliche Rettung des Vaterlandes, bei andern, viel gerechtfertigter, aus banger Ahnung um die Zukunft.“

Am Abend des gleichen Tages kam die Nachricht von dem Aufruhr an den Ufern des Lemanersees. Am folgenden Tage (26. Jänner) zog der französische General Menard mit seinen Truppen in die Waadt ein. Die Tagsatzungsgesandten stoben auseinander. Bern forderte die Kantone zum bundesgemässen Zuzug auf. Aber der alte Bund der Eidgenossen war morsch geworden und nicht mehr geeignet, den Stürmen des Krieges zu trotzen. Das Wehrwesen, in einem Jahrhundert langen Frieden vernachlässigt, bot keine Gewähr für erfolgreichen Widerstand.

Umsonst versuchte die Regierung Berns durch Unterhandlungen und Nachgeben den Krieg zu beschwören; es nützte dies nichts, da das französische Direktorium den Krieg beschlossen hatte und nur dieser zu dem Ziele, die Hülfsquellen der Schweiz ausbeuten zu können, führte. Die

Unentschlossenheit der Berner Regierung und die kleinliche Selbstsucht der übrigen Orte hat die Verteidigung gelähmt und dem Feinde den Sieg erleichtert.

An den Entscheidungstagen vom 4. und 5. März haben die Berner Truppen allein gefochten. Bei Neueneck, Güminen und Graubholz wurde zwar die Waffenehre gerettet, aber der Kampf besiegelte das Schicksal der ganzn Eidgenossenschaft.

Die Schweiz erhielt eine in Paris ausgearbeitete Verfassung. Ein französischer Kommissär wurde mit Einführung derselben beauftragt. Die Sendung eines solchen durch das französische Direktorium war das gewöhnliche Zeichen einer Eroberung und musste alle Schweizer, besonders jene, welche die Feinde ins Land gerufen hatten, über die wahren Absichten der Machthaber aufklären.

Umsonst suchten die Berg-Kantone sich der neuen Ordnung der Dinge zu widersetzen. Als die französischen Halbbrigaden heranrückten, empfanden die Eidgenossen ihre Schwäche; sie hofften aber, dass der Mut des Einzelnen die Zahl der Streiter, die Begeisterung ihren Mangel an Waffenübung und ihre Unkenntnis des Kriegshandwerks ersetzen werde. Nach einer Reihe von Gefechten Ende April, unter welchen besonders die von Rothenthurm und am Morgarten denkwürdig und sogar von einem vorübergehenden Erfolg begleitet waren, musste der Kanton Schwyz kapitulieren und die helvetische Verfassung annehmen. Die andern Mitverbündeten Glarus, Uri und Unterwalden u. s. w. folgten dem Beispiel.

Die späteren Aufstandsversuche im Wallis und in Nidwalden hatten keinen günstigeren Ausgang. Der Kampf des letztern Orts war für ihn be-